



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



GENERAL- PARDON,

Vor die
Von Seiner

Königlichen Majestät
in Preussen

ARMEE

bis iezo desertirte, ingleichen vor die entwichene
Enrollirte, und wegen Furcht der Werbung ehe-
mahls außgetretene

Untertanen,

Welche

sich zwischen hier und dem letzten Februarii 1741. bey
ihren Regimentern, Fahnen, und Gerichts-Obrigkeiten
im Lande, hinwieder freywillig einfänden und gestellen werden.

De Dato Berlin, den 28. Julii, 1740.

Magdeburg,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker.





Nachdem Seine
Königl. Majestät
in Preussen etc. Unser al-
tergnädigster Herr, beyhero
jetzt angetretenen, Gott gebe gesegne-
ten Regierung, resolviret, allen und jeden,
so

160

so bis icho, von Dero Armée desertiret, oder aus Furcht der Werbung ausgetreten, Dero Gnade und Pardon angedeyhen zu lassen; Als lassen Sie allen sowohl Unter-Officiers, als gemeinen Soldaten, welche von Dero Regimentern, Infanterie, Cavallerie und Dragonern, &c. entlauffen, es sey die Desertion geschehen, zu was vor Zeit, und wohin sie wolle, wie auch denen ausgetretenen Enrollirten, und denenjenigen, so aus Furcht der Werbung aussere Lande entwichen, Dero Gnade, und den General-Pardon, hiermit dergestalt versichern, daß wenn Sie a dato von Publication dieses, sich binnen sechs Monatzen, und längstens bis ultimo Februarii des künfftigen Jahres 1741. bey ihren Regimentern und Fahnen, von welchen sie entlauffen sind, oder ihren Gerichts-Obrigkeiten, freywillig wieder einfinden und gestellen werden, dieselben von aller Straffe, auch von der in denen Edictis denen aus Furcht der Werbung ausgetretenen Unterthanen angedroheten Confiscation ihres Vermögens, frey seyn, auch ihres ehelichen Nahmens, nach Krieger-Manier, restituiret werden sollen. Dahingegen diejenigen, welche dem ohngeachtet, muthwillig aussenbleiben, und vor Verlauf dieser sechs Monathe, sich nicht wieder einfinden, sich auch keiner Gnade, und Pardons zu getrösten haben. Des zu Uhrkund haben allerhöchstgedachte Seine Königl-
che

150
the Majestät, diesen General-Pardon vor alle bishe-
rige Deserteurs, und ausgetretene Unterthanen, durch
den öffentlichen Druck publiciren, und sonsten, auch
durch Ablefung von denen Cangeln gehörig bekannt
machen lassen, damit sich ein ieder darnach achten,
und der besondern Königlichen Gnade theilhaftig ma-
chen könne. So geschehen und gegeben. Berlin,
den 28. Julii, 1740.

Friderich.



Kg 4227

II 2°

Retro V

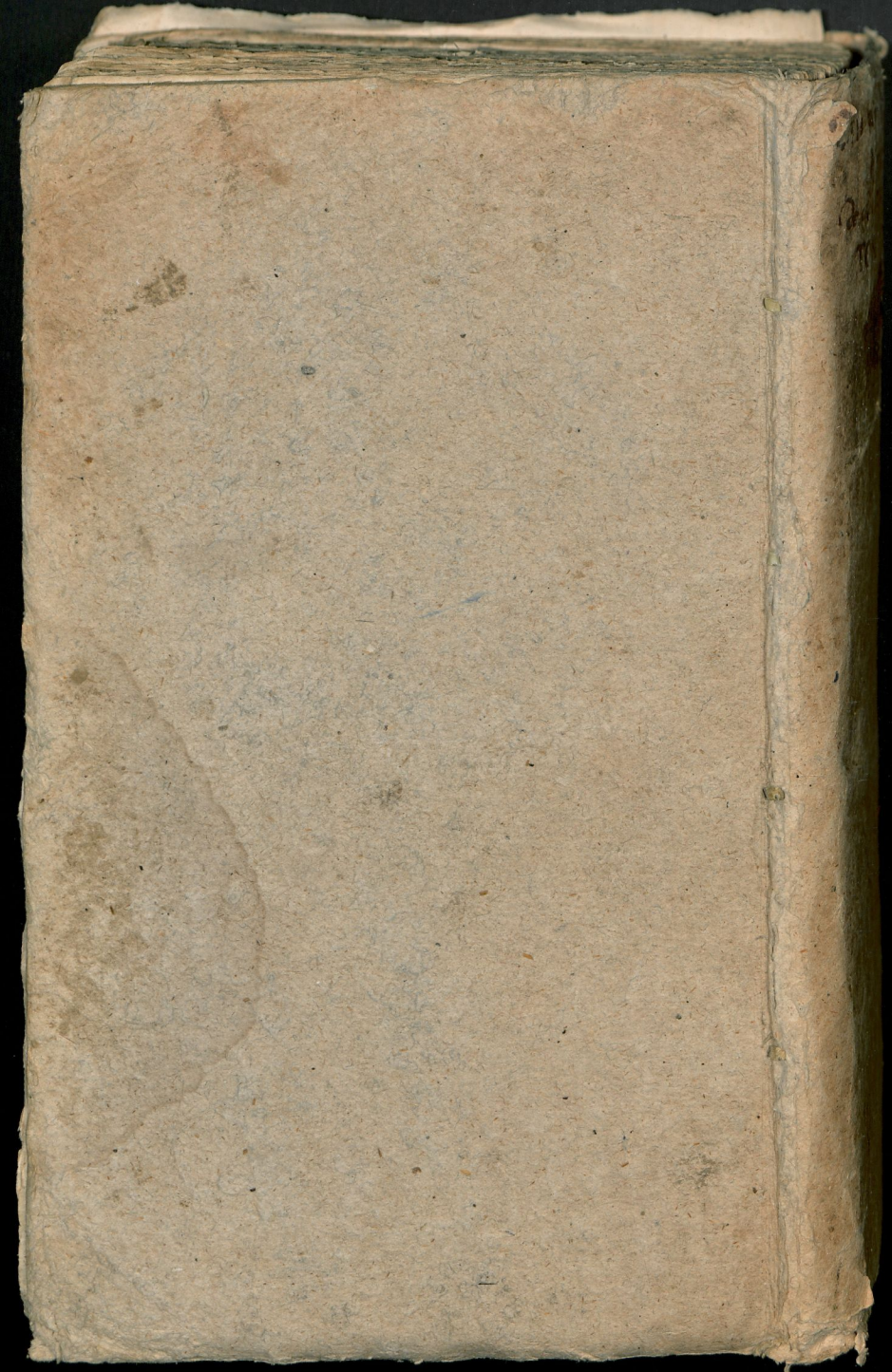
(II)



(8) 5b.

mt





GENERAL- PARDON,

Vor die

Von Seiner

höchsten Majestät

von Preussen

ALLE

in gleichem vor die entwichene
wegen Furcht der Werbung ehe-
mahls ausgetretene

erthaten,

Welche

dem letzten Februarii 1741. bey
Zabnen, und Gerichts-Obriheiten
eywillig einfinden und gestellen werden.
Berlin, den 28. Julii, 1740.

Magdeburg,

Druck der Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker.

